

Post-/Briefanschrift: Stadt Paderborn · 33095 Paderborn
Lieferanschrift: Stadt Paderborn · Am Abdinghof 11 · 33098 Paderborn

Bezirksregierung Detmold
Dienststelle Bielefeld
Kammerradsheide 66
33609 Bielefeld

Dienststelle Dezernat V
Pontanusstraße 55
Auskunft Techn. Beig. Lürwer
Zimmer 2.05
Durchwahl 05251 88-1548
Telefax 05251 88-2006
E-Mail m.luerwer@paderborn.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen und
Schreiben vom
V

Datum
15.03.2007

**Errichtung eines Industrieheizkraftwerkes für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus der
Aufbereitung von Abfällen in Paderborn-Mönkeloh
Genehmigungsantrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Antragsgegenstand: Erteilung der 1. Teilgenehmigung für die Errichtung des Industrie-
heizkraftwerkes**

hier: Erörterungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die aktuellen Entwicklungen im Vorfeld des Erörterungstermins in der kommenden Woche sieht sich die Stadt Paderborn veranlasst, über die mit Schreiben vom 01.03.2007 vorgetragene Einwendungen und fachlichen Stellungnahmen hinaus noch einmal grundsätzlich Stellung zu beziehen. Aus Sicht der Stadt Paderborn ist die Durchführung des Erörterungstermins zum jetzigen Zeitpunkt erheblich verfrüht. Der vorliegende Antrag der KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG ist noch immer in wesentlichen Teilen unvollständig, teilweise widersprüchlich, zu anderen Fragen überarbeitungsbedürftig und klammert schließlich für die Umsetzung des Gesamtprojektes zentrale Folgefragen aus, so dass insgesamt eine sachgerechte, das Vorhaben zutreffend und vollständig erfassende und damit auch dem europarechtlichen Gebot der Partizipation der Öffentlichkeit am Verfahren genügende Erörterung in der kommenden Woche ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

1. Unvollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Stadt Paderborn hat bereits auf der Grundlage des Antragsentwurfs mit Schreiben vom 22.11.2006 detailliert aufgezeigt, dass die Antragsunterlagen in mehrfacher Hinsicht ergänzungs- und überarbeitungsbedürftig sind. An diesem Befund der Unvollständigkeit der Unterlagen hat

sich aus Sicht der Stadt Paderborn in der Folgezeit auch nichts geändert. Insbesondere haben weder das Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 06.12.2006 noch die Besprechung am 30.11.2006 Anlass dazu gegeben, die Feststellung der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Stadt Paderborn zu revidieren oder zu relativieren. Auch nachdem der Antrag förmlich eingereicht worden ist, hat sich das Bild nicht geändert. Gegenüber dem Antragsentwurf sind keine erkennbaren Änderungen oder Ergänzungen des Antrags vorgenommen worden. Bis heute ist uns aus Ihrem Hause keine offizielle Mitteilung zugegangen, dass und aufgrund welcher Erwägungen Sie als verfahrensführende Behörde nach Abschluss der Prüfung gemäß § 7 der 9. BImSchV von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ausgehen. Aus der Tatsache, dass allen Zweifeln und Bedenken zum Trotz der Erörterungstermin auf den 20.03.2007 terminiert wurde, lässt allerdings nur den Rückschluss zu, dass Sie von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ausgehen. Die Stadt Paderborn stellt unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 22.11.2006 hier noch einmal deutlich fest, dass nach ihrer Einschätzung – auch als Trägerin öffentlicher Belange – die Antragsunterlagen bis heute in einer Weise unvollständig sind, dass eine rechtmäßige positive Bescheidung des Antrages ohne erhebliche Ergänzungen und Nachbesserungen ausgeschlossen ist.

2. Antragsinhalt / Antragsgegenstand

Darüber hinaus hat die Stadt Paderborn wiederholt, zuletzt im Schreiben vom 01.03.2007, darauf hingewiesen, dass der Antrag in mehrfacher Hinsicht von einer Diskrepanz zwischen dem ausweislich der Vorhabenbeschreibungen tatsächlich Beabsichtigten und dem, was nach dem Wortlaut des Antragstextes formal beantragt wurde, geprägt ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass nach der Vorhabenbeschreibung offensichtlich eine Mitverbrennungsanlage im Sinne des § 2 Nr. 7, § 5 a der 17. BImSchV errichtet werden soll, wenngleich eine solche nicht beantragt wurde. Im Hinblick darauf, dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Bezugssauerstoffgehaltes bei Mitverbrennungsanlagen deutlich anders darstellen, ist die falsche Antragsbezeichnung hier auch nicht lediglich ein redaktioneller Fehler. Die Antragstellerin müsste zu einer vollständigen Überarbeitung des Antragskonzeptes veranlasst werden, welches dann entweder konsequent eine Verbrennungsanlage im Sinne des § 2 Nr. 6 der 17. BImSchV beinhaltet oder in dem das offensichtlich tatsächlich beabsichtigte Vorhaben als Mitverbrennungsanlage dargestellt und dementsprechend auch immissionsschutzrechtlich geprüft wird.

Auch aufgrund weiterer in unserem Schreiben vom 01.03.2007 aufgezeigter gravierender Defizite der Antragsunterlagen erscheint eine grundlegende Antragsüberarbeitung unverzichtbar, welche dann allerdings so weitreichende Änderungen des Vorhabenkonzeptes zur Folge hätte, dass eine Wiederholung des Beteiligungsverfahrens notwendig werden würde. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Themenkomplex des offenen Schlackenlagers, welches in dieser Form mit den Anforderungen der TA-Luft (Ziffer 5.2.3) nicht konform ist und auch ein massives Entwässerungsproblem nach sich zieht, ferner auf den Problembereich Brandschutz, namentlich das Thema Bunkerbrand, welches in den Antragsunterlagen bislang nur vollkommen unzureichend behandelt wird.

3. Fehlen des Sachbescheidungsinteresse

Das ausweislich der vorliegenden Antragsunterlagen tatsächlich beabsichtigte Kraftwerksvorhaben der KMG impliziert die unmittelbare Nutzung der gewonnenen Prozessenergie in Form der Ableitung des Prozessdampfes zu benachbarten Industrieunternehmen. Eine anderweitige Form der Energieverwendung, insbesondere eine vollständige Verstromung der Prozessenergie, ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen und dürfte auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten

kaum eine ernsthafte Alternative darstellen. Der Antragstellerin und Ihnen als Genehmigungsbehörde ist nicht erst seit dem Einwendungsschreiben der Stadt Paderborn vom 01.03.2007 bekannt, dass die Stadt Paderborn nach dem Ratsbeschluss vom 14.02.2007 auf der Basis der vorliegenden Antragstellung Grundstücke, die zur Durchleitung des Prozessdampfes benötigt werden, nicht zur Verfügung stellen wird. Es bestehen massive Zweifel, dass die erforderliche Zustimmung der Stadt Paderborn als Grundstückseigentümerin von der Antragstellerin mit rechtlichen Mitteln erzwingbar ist. Aufgrund des Umstandes, dass diese für die Umsetzung des beabsichtigten Gesamtprojektes essentielle Fragestellung bislang weder von der Antragstellerin noch von der Genehmigungsbehörde mit der Stadt Paderborn diskutiert wurde, drängt sich der Eindruck auf, dass dieses Thema ausgeklammert werden soll. Dem liegt offenbar die unrichtige Annahme zugrunde, dass die Frage, ob die beabsichtigte Ableitung des Prozessdampfes möglicherweise an tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernissen scheitert, für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ohne Relevanz sei. Diese Rechtsauffassung ist allerdings deutlich zurückzuweisen. Der vorliegende Antrag ist keinesfalls so konzipiert, dass die Frage der Art und Weise der Verwendung der gewonnenen Prozessenergie offen bleiben oder gar beliebig zwischen einer vollständigen Verstromung oder einer Verwendung des Prozessdampfes gewechselt werden könnte. Wie bereits erwähnt, sieht der vorliegende Antrag allein die zweite Variante vor. Andere Varianten sind nicht untersucht worden. Ist allerdings die Ableitung der Prozessenergie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht sichergestellt, fehlt es an zentralen Genehmigungsvoraussetzungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Sachbescheidungsinteresse. Letzteres fehlt, wenn eine Genehmigung beantragt wird, die aufgrund kaum überwindbarer tatsächlicher und/oder rechtlicher Hindernisse nicht vollzogen werden könnte.

Auch im Hinblick auf diese Problematik hat das Genehmigungsverfahren nach Auffassung der Stadt Paderborn zum heutigen Zeitpunkt noch keinen Stand erreicht, der die Durchführung des Erörterungstermins sinnvoll erscheinen lässt. Auch die Überwindung des vorgenannten Vollzugshindernisses der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung setzt eine grundlegende Überarbeitung des Antrages voraus, welche vermutlich die abermalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach sich ziehen würde.

4. Neue Immissionsprognose

Schließlich spricht auch die Tatsache gegen die Durchführung des Erörterungstermins in der kommenden Woche, dass Sie selbst mit Schreiben vom 22.02.2007 gegenüber der Antragstellerin die Notwendigkeit ergänzender Untersuchungen und Antragsänderungen aufgezeigt haben. Dies betrifft insbesondere die Problematik der Schornsteinhöhe und die Erstellung einer neuen Immissionsprognose. Wir gehen nicht davon aus, dass seitens der Antragstellerin bis zum Erörterungstermin die in Ihrem Schreiben vom 22.02.2007 formulierten Handlungsaufträge mit der erforderlichen Gründlichkeit abgearbeitet worden sind. Sollte indes doch noch vor dem Erörterungstermin oder gar im Erörterungstermin selbst seitens der Antragstellerin eine neue Immissionsprognose vorgelegt werden, so könnte auch darüber verständlicherweise nicht sinnvoll verhandelt werden. Schon jetzt behält sich die Stadt Paderborn ausdrücklich das Recht vor, die nachgereichten Antragsunterlagen durch den von der Stadt beauftragten Sachverständigen und die eigenen Fachämter zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Es widerspricht aber dem bei UVP-pflichtigen Anlagen europarechtlich normierten Gebot einer umfassenden Partizipation der Öffentlichkeit am Verfahren, wenn derartige essentielle Antragsbestandteile der Öffentlichkeit vorenthalten würden. Auf das Erfordernis einer Neuauslegung gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Die vorstehenden Erwägungen zeigen, dass – nicht nur nach Auffassung der Stadt Paderborn – der verfahrensgegenständliche Antrag in mehrfacher Hinsicht einem grundlegenden Überarbeitungsbedarf unterliegt. Die Durchführung des Erörterungstermins in der kommenden Woche ist

daher erheblich verfrüht und begründet die Sorge, dass die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen des Antrages erst nach dem Erörterungstermin unter Ausschluss einer öffentlichen Diskussion sukzessive in das Verfahren eingebracht werden um letztendlich die Genehmigungsfähigkeit herbeizuführen. Einer derartigen Vorgehensweise widerspricht die Stadt Paderborn ganz entschieden. Der Unterzeichner hat den Auftrag des Rates der Stadt Paderborn die Interessen der Paderborner Bürgerschaft auch im Hinblick auf ein faires und transparentes Verfahren entschieden zu vertreten. Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit ausdrücklich den **Antrag**,

den für die Zeit ab dem 20.03.2007 anberaumten Erörterungstermin bis zu einem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die zahlreichen Antragsdefizite insoweit ausgeräumt sind, dass tatsächlich abschließend und im Zusammenhang über ein in sich geschlossenes und potentiell genehmigungsfähiges Antragskonzept beraten werden kann.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin in der kommenden Woche dennoch stattfindet, kündigen wir schon jetzt den Antrag auf Unterbrechung des Erörterungstermins bis zur vollständigen Antragsüberarbeitung an. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Stadt Paderborn in dem Erörterungstermin in Beistand des Rechtsanwalt/Fachanwalts für Verwaltungsrecht Dr. Georg Hünnekens, BAUMEISTER Rechtsanwälte, Münster, auftreten wird. Eine entsprechende Vollmacht werden wir zu Beginn des Termins zu den Akten reichen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Lürwer
Technischer Beigeordneter